

# Studierendenwohnheim Schwetzingen

Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung  
sowie naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen



August 2025

*Auftraggeber:*

Studierendenwerk Heidelberg  
Facility Management  
Im Neuenheimer Feld 674  
69120 Heidelberg

*Bearbeiter:*

IUS Institut für Umweltstudien  
Team Ness GmbH  
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Projektleitung:

Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Bearbeitung:

Mathias Jäger, M. Sc. Biologie

Walter Kretschmer, Dipl. Biologe

Projekt-Nr. 4025

Bearbeiter:

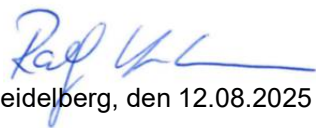
**IUS Team Ness GmbH**

Römerstraße 56

69115 Heidelberg

Tel.: (0 62 21) 1 38 30-0

E-Mail: heidelberg@team-ness.de



Heidelberg, den 12.08.2025

**Inhaltsverzeichnis**

1	Anlass.....	1
2	Untersuchungsumfang und Methodik.....	4
3	Bestandsbeschreibung.....	8
3.1	Europäische Brutvogelarten.....	8
3.2	Reptilien.....	10
3.3	Biotoptypen.....	12
3.4	Bewertung der Biotoptypen.....	13
4	Denkbare Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.....	16
4.1	Vorhabenbeschreibung sowie Ermittlung der Auswirkungen.....	16
4.2	Mögliche Betroffenheit von Mauereidechsen.....	17
4.3	Mögliche Betroffenheit sonstiger Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
5	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert wird.....	19
6	Zusammenfassung.....	20
7	Literatur.....	21

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Lage des Vorhabenbereichs im Osten von Schwetzingen.....	2
Abbildung 2:	Junge Gehölze im Randbereich der Böschung des Baufelds.....	3
Abbildung 3:	Lageskizze des geplanten Baufelds.....	4
Abbildung 4:	Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchung.....	5
Abbildung 5:	Revierzentren der Brutvögel im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld.....	10
Abbildung 6:	Mauereidechsennachweise im Umfeld des Untersuchungsgebietes....	11
Abbildung 7:	Biotoptypenkarte des Untersuchungsgebietes.....	12
Abbildung 8:	Lage des Reptilienschutzzaunes.....	19

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Erfassungstermine.....	5
Tabelle 2:	Brutvögel im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld.....	8
Tabelle 3:	Zuordnung von Punktwertspannen des Feinmoduls nach ÖKVO zu den Wertstufen des Basismoduls (LFU 2005).....	14
Tabelle 4:	Zusammenfassende Übersicht der Biotoptypenbewertung.....	15

**Anhang**

Anhang 1:	Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Mauereidechsen nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)
-----------	---

## 1 Anlass

---

Das Studierendenwerk Heidelberg plant auf derzeit unbebautem Grünland in Schwetzingen (Flurstück-Nr. 5805) den Neubau eines Studierendenwohnheims.

In diesem Zusammenhang sind auch die Belange des speziellen Artenschutzes zu beachten. Es wird daher geprüft, ob die geplanten Maßnahmen Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes (§§ 44 BNatSchG) auslösen, die nicht vermieden bzw. nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

In einem ersten Gutachten aus dem Jahr 2020 wurden die artenschutzrechtliche Betroffenheit bereits umfassend dargestellt (IUS 2021).

Aufgrund von Verzögerungen im Planungsprozess wurden aus Gründen der Rechtssicherheit für die Genehmigungsplanung im Jahr 2025 an vier Tagen Begehungen zur Überprüfung der Bestandssituation der Vögel und Reptilien durchgeführt.

Das vorliegende Gutachten stellt die Ergebnisse der im Jahr 2025 durchgeführten Überprüfung der Bestandssituation und ihre artenschutzrechtliche Einordnung dar.

Vom Vorhaben können europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen sein. Die Auswirkungen und mögliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Folgenden betrachtet.



Abbildung 1: Lage des Vorhabenbereichs im Osten von Schwetzingen (oranger Punkt) (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025, DTK25)

### Gebietsbeschreibung

Das geplante Baufeld befindet sich auf dem Flurstück 5805 am östlichen Stadtrand von Schwetzingen.

Das Flurstück umfasst eine größtenteils ungemähte Wiese. Die Böschung zur L543 ist mit Gehölzen bestanden, der Übergang zwischen Wiese und Böschung ist lückig mit jungen Sukzessionsgehölzen bewachsen.

Die Gehölzreihe entlang der vierspurigen Straße L543 ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop aus Feldgehölzen und Hecken (Biotopnummer: 166172260047). Das Biotop umfasst zudem den Gehölzstreifen entlang der Böschung im Süden und die mit Bäumen durchsetzte Hecke im Osten sowie die daran anschließenden Gehölze im Bereich der Gärten. Bei jeder Begehung konnten zahlreiche Hundehalter mit freilaufenden Hunden auf der Wiese beobachtet werden.

Die erste Planung für die Errichtung des Studierendenwohnheims sieht lediglich eine Bebauung des nördlichen Abschnitts des Untersuchungsgebietes vor. Fällungen und Rodungsarbeiten im Bereich des kartierten, nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW geschützten Biotops sind derzeit nicht geplant. Lediglich die jungen Sukzessionsgehölze auf der Wiese müssen im Zuge der Baufeldräumung gerodet werden (Abbildung 2 und Abbildung 3).



**Abbildung 2:** Junge Gehölze im Randbereich der Böschung des Baufelds



Abbildung 3: Lageskizze des geplanten Baufelds (Quelle: Studierendenwerk Heidelberg AöR – Bauen und Wohnen – Stand Februar 2025; Datenquelle Luftbild: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))

## 2 Untersuchungsumfang und Methodik

Für die mit dem Bauvorhaben zusammenhängende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind die europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Hierfür wurden bei den im Frühjahr und Sommer 2020 durchgeführten Erfassungen Vögel und Reptilien erfasst (vgl. Tabelle 1). Zudem wurden die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet kartiert (Abbildung 4).

Im Jahr 2025 wurden an vier Tagen Begehungen zur Überprüfung der Bestandssituation der Vögel und Reptilien durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet umfasste den geplanten Bebauungsbereich sowie den Rest der Wiesenfläche und deren nähere Umgebung.

Vorkommen weiterer Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, konnten bereits im Vorfeld aufgrund der innerstädtischen Lage und der daraus resultierenden häufigen Störung (intensive Nutzung durch Hundehalter, direkter Zugang zu einem Spielplatz und der stark befahrenen Straße im Westen) ausgeschlossen werden. Ebenso kann aufgrund der Standortverhältnisse ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.



Abbildung 4: Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchung (Datenquelle Luftbild: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))

Die Erfassungsdurchgänge in den Jahren 2020 und 2025 für die im Plangebiet vorkommenden Tiergruppen sind in Tabelle 1 aufgeführt:

Tabelle 1: Erfassungstermine

Datum	erfasste Tiergruppe	Wetter
06.04.2020	Vögel, Reptilien	Temp.: 4-14°C; Bewölkung: 0/8; Wind: 0-1 bft
24.04.2020	Vögel, Reptilien	Temp.: 9,5-14°C; Bewölkung: 3/8; Wind: 0-1 bft
14.05.2020	Vögel	Temp.: 8-10°C; Bewölkung: 7/8; Wind: 1-2 bft
27.05.2020	Vögel, Reptilien	Temp.: 14-19°C; Bewölkung: 0/8; Wind: 0-1 bft
12.06.2020	Vögel	Temp.: 15-23°C; Bewölkung: 0/8; Wind: 0-1 bft
22.07.2020	Reptilien	Temp.: 22°C; Bewölkung: 2/8; Wind: 0-1 bft
09.04.2025	Reptilien	Temp.: 16°C; Bewölkung: 0/8; Wind: 1-2 bft
10.04.2025	Vögel	Temp.: 8°C; Bewölkung: 0/8; Wind: 2 bft
02.05.2025	Vögel, Reptilien	Temp.: 17-19°C; Bewölkung: 1/8; Wind: 2 bft
30.05.2025	Vögel	Temp.: 17°C; Bewölkung: 7/8; Wind: 1 bft
30.05.2025	Reptilien	Temp.: 23°C; Bewölkung: 0/8; Wind: 2 bft

### Vögel

Der Brutvogelbestand wurde zwischen April und Juni 2020 mit insgesamt fünf Begehungen bei günstigem Wetter in den frühen Morgenstunden erfasst.

Drei weitere Begehungen zur Überprüfung der Bestandssituation erfolgten im Jahr 2025.

Die Abgrenzung von Brutrevieren (Brutverdacht und Brutnachweis) erfolgte anhand der Kriterien nach SÜDBECK et al. (2005/2025). Die mehrfache Beobachtung singender Männchen gilt als Nachweis für ein Revier. Brutnachweise können außerdem durch Nestfunde, fütternde Altvögel oder frisch ausgeflogene Jungvögel erbracht werden.

Der Gefährdungsgrad der Arten entspricht der Einstufung der bundes- und landesweiten Roten Listen (GRÜNEBERG et al. 2015, BAUER et al. 2016).

Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Rastvögel konnte aufgrund der Biotopstruktur sowie der regelmäßigen Störungen im Siedlungsbereich, der Freizeitnutzung sowie der Störung durch die angrenzende stark befahrene vierspurige Straße bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, sodass Erfassungen im Herbst und Winter nicht erforderlich waren.

### Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte bei gutem Wetter an insgesamt vier Terminen davon drei im Anschluss an die Vogelkartierung und eine weitere an einem zusätzlichen Termin im Juli zum Nachweis von Jungtieren.

Drei weitere Begehungen zur Überprüfung der Bestandssituation erfolgten im Jahr 2025.

Dabei wurde während eines langsamen und ruhigen Abschreitens das Untersuchungsgebiet nach Reptilien abgesucht. Besonderes Augenmerk lag auf Bereichen, die aufgrund ihrer Lage und Struktur (schütter bewachsene Flächen und angehäufte, abgestorbene Pflanzenteile, Böschungen, besonnte Steinstrukturen) als Aufenthaltsorte für Reptilien besonders geeignet waren. Zudem wurden Versteckmöglichkeiten, wie liegendes Totholz oder Steine umgedreht.

## **Biotoptypen**

Die Biotoptypen wurden auf Grundlage von Ortholuftbildern nach dem Biotoptypenschlüssel der LUBW (2018) im Maßstab 1: 2.500 im Jahr 2020 kartiert. Im Jahr 2025 erfolgte eine Überprüfung der Bestandssituation. Die Kartierungen erfolgten auf dem Niveau der Biotop-Untertypen, soweit die Vegetationszusammensetzung dies ermöglichte. Zusätzlich wurde auf bewertungsrelevante Zusatzmerkmale wie das Vorkommen von Stör- oder Magerkeitszeigern geachtet.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte nach den Vorgaben der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010. Darüber hinaus wurde eine zusammenfassende naturschutzfachliche Bewertung nach den Vorgaben der LFU (2005) erstellt.

### 3 Bestandsbeschreibung

Nachfolgend werden die Vorkommen europäisch geschützter Arten sowie die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet beschrieben. Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Arten gelang für die Gruppe der Reptilien sowie die Vögel.

#### 3.1 Europäische Brutvogelarten

Im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung konnten insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen werden. Revierzentren wurden von elf ungefährdeten Arten ermittelt, weitere elf Arten waren als Nahrungsgäste vertreten (vgl. Tabelle 2). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde keine Art erfasst, die laut Roter Listen als gefährdet gilt. Mit dem Haussperling wurden außerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich der bereits bebauten Grundstücke zwei Kolonien einer bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführten Art nachgewiesen (RYSILAVY et al. 2020) und BW (Kramer et al. 2022). Auf der Wiese selbst konnten weder 2020, noch bei der Überprüfung im Jahr 2025 Brutvögel nachgewiesen werden (siehe Abbildung 5).

Die nachgewiesenen Arten sind in Bezug auf die benötigten Habitatstrukturen vergleichsweise anspruchslos. Entlang des straßenbegleitenden Gehölzstreifens wurden vor allem Revierzentren von ungefährdeten Freibrütern und mit der Kohl- und der Blaumeise wenige Höhlenbrüter nachgewiesen.

Das nachgewiesene Artenspektrum zeigt sich in den beiden Erfassungsjahren nahezu einheitlich, wesentliche Verschiebungen waren nicht zu erkennen und aufgrund des unveränderten Habitatpotentials auch nicht zu erwarten.

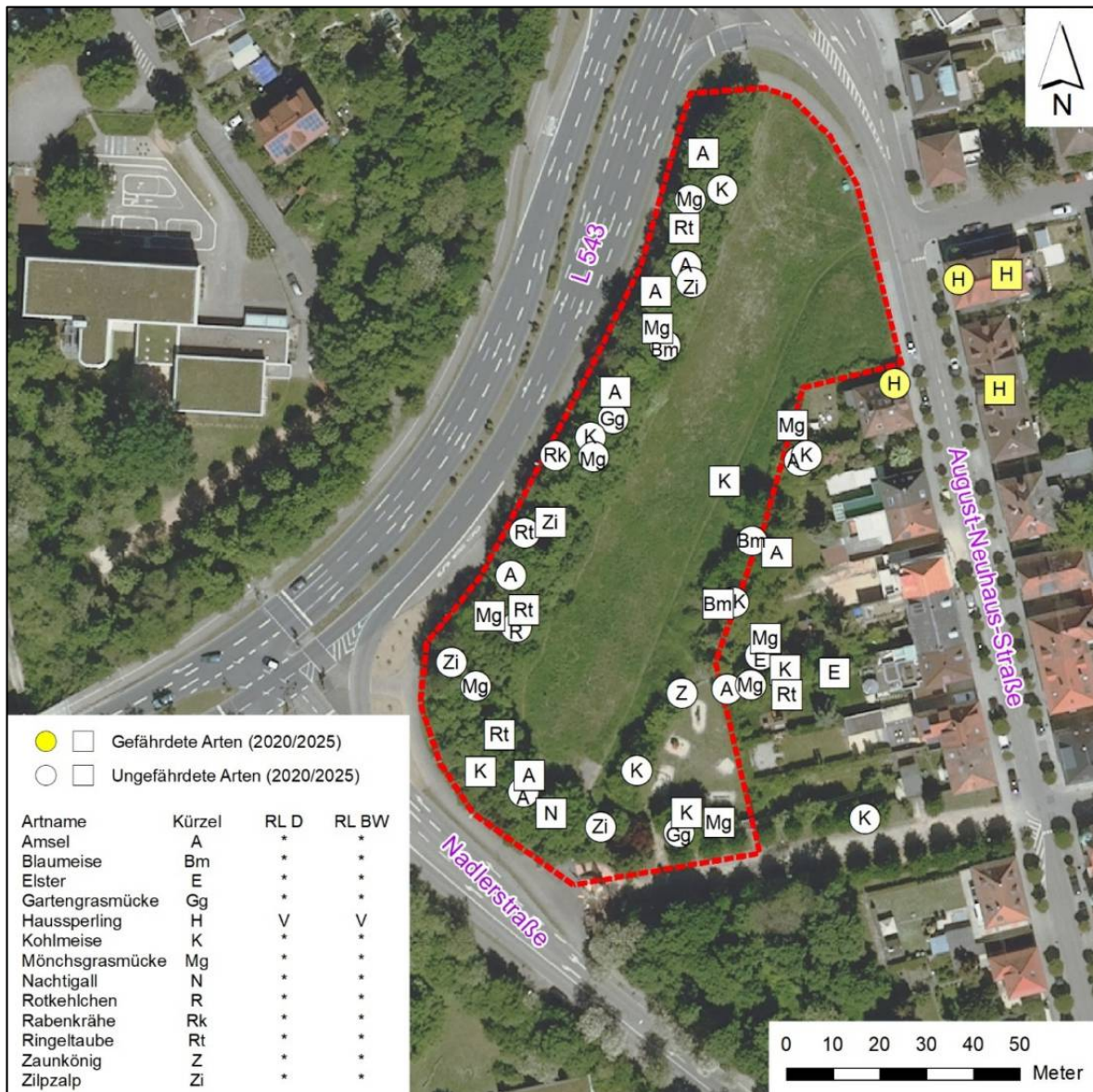
Insgesamt bietet der vom Bauvorhaben betroffene Teil des Untersuchungsgebietes für Brutvögel nur wenige geeignete Strukturen. Aufgrund der häufigen Störungen durch Lärm und vor allem Bewegungsunruhe sind die Flächen für anspruchsvolle, störungsempfindliche Arten nicht geeignet.

Tabelle 2: Brutvögel im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Gilde	Reviere 2020	Reviere 2025
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Freibrüter	5	5
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Höhlenbrüter	2	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Freibrüter	NG	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Höhlenbrüter	NG	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Freibrüter	NG	NG-
Elster	<i>Pica pica</i>	Freibrüter	1	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Freibrüter	2	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Höhlenbrüter	NG	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Nischenbrüter	NG	NG
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Nischenbrüter	2	2

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Gilde	Reviere 2020	Reviere 2025
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	Höhlenbrüter	NG	NG-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Höhlenbrüter	6	4
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Höhlenbrüter	ÜF	ÜF
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Freibrüter	4	5
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Freibrüter	-	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Freibrüter	1	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Freibrüter	1	4
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Freibrüter	NG	NG
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Freibrüter	ÜF	ÜF
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Freibrüter	-	ÜF
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Freibrüter	-	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Höhlenbrüter	ÜF	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Freibrüter	NG	NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Freibrüter	1	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Freibrüter	3	1

NG = Nahrungsgast, ÜF= Überflug



**Abbildung 5:** Revierzentren der Brutvögel im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld (Datenquelle Luftbild: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))  
 Rote Liste D (RYSILAVY et al. 2020) und BW (KRAMER et al. 2022): 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; \* - ungefährdet

### 3.2 Reptilien

Bei zwei der vier Erfassungen im Jahr 2020 wurden südlich des Untersuchungsgebietes im Bereich des Treppenabgangs drei Individuen (zwei adulte und eine subadulte) der bundesweit auf der Vorwarnliste geführten (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020) Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen. Die landesweite Datenlage zur Mauereidechse wird als unzureichend eingestuft, sie gilt aber als „wahrscheinlich nicht gefährdet“. Baden-Württemberg hat für diese Art eine hohe Verantwortung (LAUFER, H. & M. WAITZMANN 2022).

Im Rahmen der Begehungen 2025 wurden Tiere auch am westlich angrenzenden Gehölzbestand im Bereich des Gehölzsaumes, am Übergang zur angrenzenden Wiese, nachgewiesen. Auch hier gelang der Nachweis mindestens drei adulter und zwei subadulter Tiere gleichzeitig. Dabei wurden sowohl Männchen, als auch Weibchen nachgewiesen (Abbildung 6). Juvenile Mauereidechsen konnten sowohl im Jahr 2020, als auch bei den Begehungen im Jahr 2025, nicht nachgewiesen werden.



**Abbildung 6:** Mauereidechsennachweise im Umfeld des Untersuchungsgebietes (Datenquelle Luftbild: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))

Mauereidechsen sind als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie europaweit geschützt. Der Erhaltungszustand der Mauereidechse wird für die kontinentale Region der Europäischen Union als günstig eingestuft. Auch im nationalen Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie des BfN (Stand 2019) sowie auf Landesebene (LUBW 2020) wird er als günstig angegeben. Die Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes sind für Reptilien kaum geeignet. So fehlen aufgrund der nach Norden ausgerichteten Hanglage und der Beschattung durch die angrenzenden Gehölze ausreichend besonnte Flächen.

Darüber hinaus wurden sowohl im Jahr 2020, als auch im Jahr 2025 Mauereidechsen nur am Südrand des Untersuchungsgebiets, in einem Abstand von mehr als 100 m zum geplanten Baufeld nachgewiesen.

Ein Vorkommen von Mauereidechsen im Vorhabenbereich ist daher nicht zu erwarten.

### 3.3 Biotoptypen

Nachfolgend werden die in der Biotypenkarte (Abbildung 7) dargestellten Biotoptypen beschrieben.



Abbildung 7: Biotoptypenkarte des Untersuchungsgebietes (Datenquelle Luftbild: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))

#### Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)

Diesem Biotoptyp sind die Grünflächen zwischen den Gehölzbeständen im Zentrum des Untersuchungsgebietes zuzuweisen. Es handelt sich um eine artenarme Ausbildung der

Vegetation. Die etwa 3.950 m<sup>2</sup> große Fläche wird regelmäßig als „Hundewiese“ genutzt und lediglich im Bereich des nördlichen Spielplatzzugangs und des östlichen Graswegs entlang der Böschung gemäht.

#### Feldgehölze (41.10)

Die insgesamt etwa 3.500 m<sup>2</sup> großen Gehölzbestände, welche die Wirtschaftswiesen mittlerer Standorte umgeben, werden dem Biotoptyp Feldgehölze zugewiesen. Der Bestand im Süden und Westen des Untersuchungsgebietes ist mit Feld- und Spitzahorn, Kirsche, Hainbuche, Hasel, Brombeere, Hartriegel und im nördlichen Abschnitt mit Flieder durchsetzt. Die beiden Feldgehölzreihen im Osten und Südosten bestehen aus Feldahorn, Spitzahorn, Fichten, Hartriegel, Vogelkirschen, Apfelbäumen und Holunderbüschen.

#### Gepflasterte Straße oder Platz (60.22)

Im Süden des Untersuchungsgebietes befindet sich auf etwa 50 m<sup>2</sup> ein kurzer gepflasterter Weg der in einem kleinen gepflasterten Platz endet.

#### Grasweg (60.25)

Entlang der Grünfläche verlaufen zwei schmale, gemähte und ausgetretene Graswege von Nord nach Süd (etwa 470 m<sup>2</sup>).

### **3.4 Bewertung der Biotoptypen**

---

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte nach den Vorgaben der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010. Darüber hinaus erfolgt eine zusammenfassende naturschutzfachliche Bewertung nach den Vorgaben der LFU (2005).

Die Ökokonto-Verordnung gibt für die Biotoptypenbewertung einen Normalwert sowie eine Wertspanne des jeweiligen Biotoptyps vor. Der Normalwert ermöglicht eine Pauschaleinstufung von Biotoptypen, unabhängig von ihrer jeweiligen Ausprägung. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung wurde, auf Grundlage auf- und abwertender Attribute (insb. artenarme oder artenreiche Ausprägung, mit Ruderalarten und / oder Neophyten, mit Brachezeigern, mit dominanter Art, über- oder überdurchschnittlichem Alter, Struktureichtum), ein entsprechender Wert unterhalb oder oberhalb des Normalwerts, aber innerhalb der in der Verordnung angegebenen Wertspanne ermittelt.

Baumreihen und Baumgruppen wurden als flächiger Biotoptyp bilanziert, Einzelbäume wurden entsprechend ihres Stammumfangs und Standortes bewertet.

#### Naturschutzfachliche Bedeutung der Biotoptypen lt. Bewertungsschlüssel der ÖKOVO

Die naturschutzfachliche Bedeutung der Biotoptypen wird gemäß der ÖKVO in Verbindung mit einer aggregierten Bewertung nach LFU (2005) ermittelt. In der ÖKVO wird den Biotoptypen ein Punktwert zwischen 1 und 64 zugewiesen. Nach LFU (2005) lassen sich bestimmte Spannen von Wertpunkten darüber hinaus einer von fünf Wertstufen des Basismoduls (qualitative, generalisierende Bestandsbewertung zur Übersichtsdarstellung) zuordnen. Die Zuordnungen werden in Tabelle 3 verdeutlicht.

Tabelle 3: Zuordnung von Punktwertspannen des Feinmoduls nach ÖKVO zu den Wertstufen des Basismoduls (LFU 2005)

Punktwertspanne Feinmodul ÖKVO	Wertstufe Basismodul (LFU 2005)	Definition
1 – 4	I	keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung
5 – 8	II	geringe naturschutzfachliche Bedeutung
9 – 16	III	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
17 – 32	IV	hohe naturschutzfachliche Bedeutung
33 – 64	V	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung

Bestände mit sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung

Biotoptypen mit sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Bestände mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung

Die Feldgehölze im Randbereich des Untersuchungsgebietes werden mit ca. 3.500 m<sup>2</sup> den Biotoptypen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung zugeordnet.

Bestände mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung

Zu den Biotoptypen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung gehören die Fettwiesen mittlerer Standorte. Insgesamt nehmen die Biotoptypen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung eine Fläche von rd. 3.900 m<sup>2</sup> des Untersuchungsgebietes ein.

Bestände mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung

Zu den Biotoptypen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung zählen die beiden Graswege im Untersuchungsgebiet (rd. 400 m<sup>2</sup>).

Bestände mit keiner bis geringer naturschutzfachlicher Bedeutung

Bestände ohne bzw. mit keiner bis sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung nehmen im Untersuchungsgebiet rd. 50 m<sup>2</sup> ein. Hierzu zählt der Zugang zur Wiese im Süden des Untersuchungsgebietes sowie der daran anschließende kleine gepflasterte Platz.

Tabelle 4: Zusammenfassende Übersicht der Biotoptypenbewertung. RL D (FINCK et al. 2017): 2-3 = gefährdet bis stark gefährdet; 3-V = akute Vorwarnliste; \* = derzeit keine Gefährdung erkennbar; # = Gefährdungseinstufung nicht sinnvoll. RL BW (BREUNIG 2002): V = Vorwarnliste; x = Gefährdungseinstufung nicht sinnvoll.

Code LUBW (2018)	Biotoptyp	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Anteil im UG [%]	RL D	RL BW	Bedeutung nach LFU (2005)	Wertpunkt (WP) je m <sup>2</sup>	Bewertung (WP Fläche)
33.41	Fettwiesen mittlerer Standorte	3.944	50	*	V	III	13	51.278
41.10	Feldgehölze	3.524	44	3-V	V	IV	17	59.912
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz	48	1	#	x	I	2	96
60.25	Grasweg	419	5	2-3	V	II	6	2.515
<b>Ökopunkte gesamt: 113.801</b>								

## 4 Denkbare Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

---

### 4.1 Vorhabenbeschreibung sowie Ermittlung der Auswirkungen

---

Auf der derzeit unbebauten Wiese am östlichen Ortsrand von Schwetzingen wird der Bau eines Studierendenwohnheims inklusive Parkplätze geplant. Durch die Baufeldräumung werden die sich ausbreitenden Sukzessionsgehölze gerodet.

Die im Zuge der Brutvogelkartierung festgestellten Arten haben ihr Revierzentrum im Bereich der Biotope, die das Baufeld umgeben. Diese Biotope sind vom Bauvorhaben nicht-betroffen. Im Bereich der jungen Gehölze auf der Wiese konnten bei den Begehungen keine Hinweise auf Brutmöglichkeiten für Vögel in Form von vorjährigen Nestern und Baumhöhlen etc. festgestellt werden.

Die Kohlmeise und die Blaumeise als Höhlenbrüter benötigen Baumhöhlen oder sonstige Nischen bzw. Hohlräume. Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp sind Freibrüter und bauen ihre Nester jedes Jahr neu in Bäumen und Gebüsch. Diese Arten sind an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt und vergleichsweise störungstolerant. Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen betragen höchstens zehn Meter (GASSNER 2010).

Eine Beeinträchtigung der europäischen Vogelarten im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 kann daher ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind für europäische Vogelarten daher nicht notwendig.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die nachgewiesenen, europäisch geschützten Arten bzw. Artengruppen beschrieben, durch die Beeinträchtigungen und Störungen denkbar sind. Bestehende Nutzungen werden als Vorbelastung berücksichtigt.

Grundsätzlich könnte das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von Mauereidechsen führen, die den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Es wäre denkbar, dass Mauereidechsen von dem benachbarten Spielplatz, dem Treppenabgang oder dem Gehölzsaum auf die durch die Bauarbeiten entstehenden Lebensräume einwandern und im Zuge der Bauarbeiten

- der Verbotstatbestand der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Tieren der besonders geschützten Arten i.S. v. § 44 (1) Nr. 1,
- der Verbotstatbestand der erheblichen Störung von Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten i.S. v. § 44 (1) Nr. 2 und
- der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. v. § 44 (1) Nr. 3

erfüllt sein könnte.

Für die Mauereidechse befindet sich im Anhang das Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (nach der Vorlage des von der LUBW bereitgestellten „Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)“ in der Version vom Mai 2012).

Nachfolgend werden Maßnahmen benannt, um das Einwandern von Mauereidechsen auf das geplante Baufeld zu verhindern. Durch diese Maßnahmen bleiben gemäß § 44 (5) BNatSchG die ansonsten zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

#### **4.2 Mögliche Betroffenheit von Mauereidechsen**

---

Der Bau des Studierendenwohnheims sieht für das Bauvorhaben lediglich eine Bebauung des nördlichen Abschnitts des Untersuchungsgebietes vor. Dabei sind keine Fällungen und Rodungsarbeiten im Bereich des Biotops vorgesehen. Lediglich die jungen Sukzessionsgehölze auf der Wiese müssen im Zuge der Baufeldräumung entfernt und gerodet werden.

Infolge der Bauarbeiten und Freimachung des Baufelds können im Untersuchungsgebiet innerhalb weniger Wochen Habitatstrukturen entstehen, die von Mauereidechsen als Lebensraum genutzt werden können. Dies sind insbesondere Aufschüttungen, Böschungen und Rohbodenflächen mit schütterem Bewuchs in sonnenexponierten Randbereichen. Finden die Arbeiten während der Aktivitätszeit der Mauereidechse (März bis Oktober) statt, können die Flächen, wenn dort z.B. Eier eingewanderter Mauereidechsen abgelegt werden, Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllen. Sollten derartige Bereiche aufgrund fortschreitender Bauarbeiten wieder beseitigt oder verändert werden, so wäre mit Tötungen von Individuen und ggf. einer Zerstörung von Entwicklungsstadien zu rechnen. Ein Einwandern von Eidechsen in derartige Bereiche ist daher durch Reptiliensperren zu verhindern, welche eine Abwanderung von Eidechsen aus ihren derzeitigen Lebensräumen im Bereich des Treppenabgangs und des Gehölzsaums am Südrand des Untersuchungsgebietes unterbinden.

### **4.3 Mögliche Betroffenheit sonstiger Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Sonstige europäisch geschützte Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (sonstige Säugetiere, Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Käfer, Farn- und Blütenpflanzen, Moose) finden im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen. So fehlen bspw. Laichgewässer für Amphibien, blütenreiche Wiesen oder besonnte Bäume mit hohem Totholzanteil, die geeignete Habitatstrukturen für Schmetterlinge oder Totholzkäfer darstellen könnten.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ist für Arten dieser Gruppen daher nicht zu erwarten.

## 5 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert wird

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen für Reptilien (Mauereidechse) notwendig.

### Reptilien (Mauereidechse)

Um den Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Mauereidechsen durch die Baumaßnahmen auszuschließen, wird das Baufeld in der Aktivitätsphase durch einen Reptilienschutzzaun (ca. 60 cm hoch, schwach geneigt, Unterkante ca. 20 cm eingegraben oder angeschüttet) nach Süden abgetrennt (siehe Abbildung 8). Damit wird sichergestellt, dass keine Tiere aus dem südlich gelegenen Lebensraum auf das Baufeld gelangen und dort verletzt oder getötet werden. Die Festlegung der genauen Lage und des Verlaufs des Schutzzauns erfolgt im Rahmen der Bauausführung durch die ökologische Baubegleitung. Mit den beschriebenen Maßnahmen wird der Tötungstatbestand i.S.v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für die Mauereidechse vermieden.

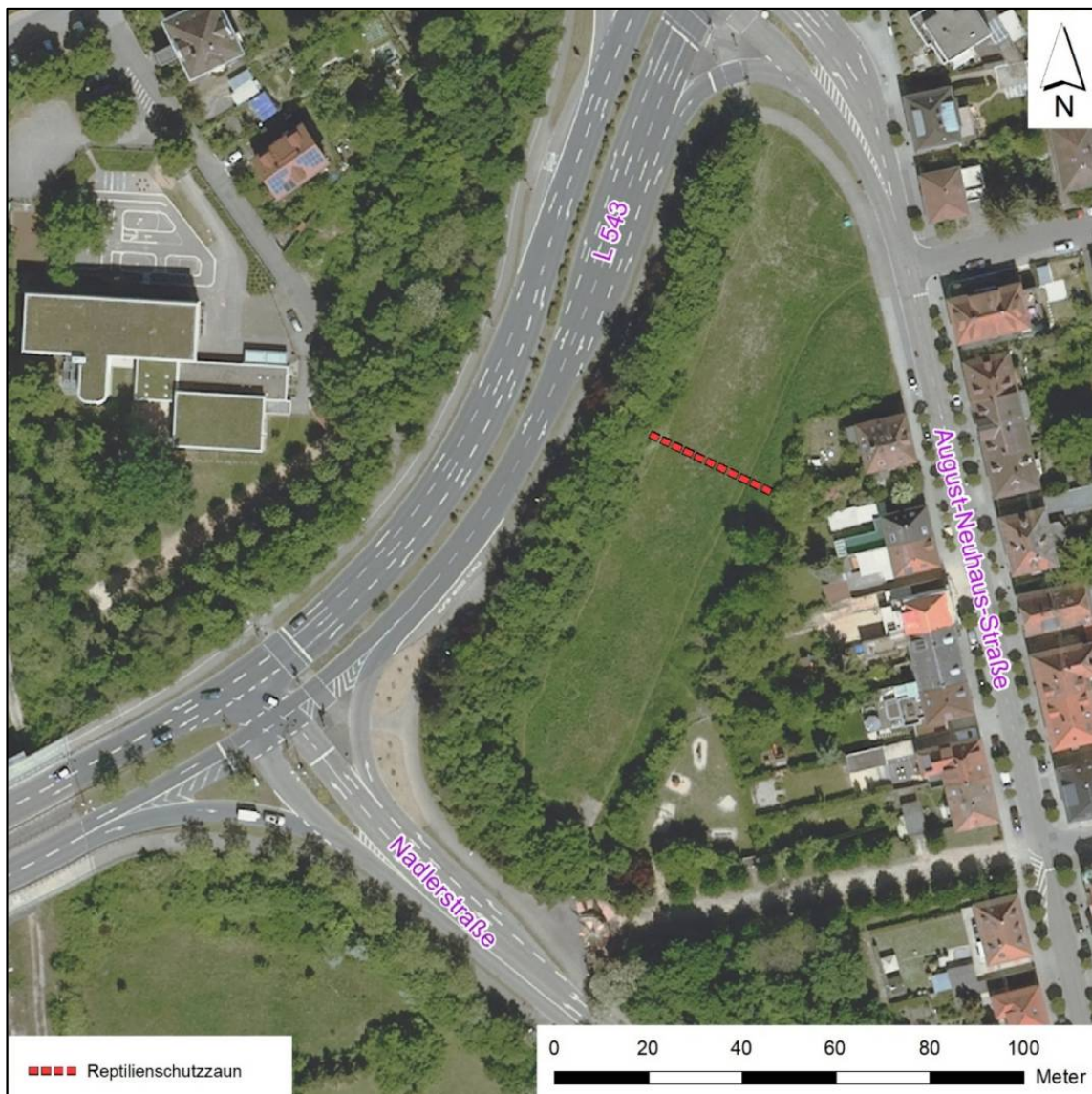


Abbildung 8: Lage des Reptilienschutzzaunes (Datenquelle Luftbild: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))

## 6 Zusammenfassung

---

Das Studierendenwerk Heidelberg plant auf derzeit unbebautem Grünland in Schwetzingen (Flurstück-Nr. 5805) den Neubau eines Studierendenwohnheims.

In diesem Zusammenhang sind auch die Belange des speziellen Artenschutzes zu beachten. Es wird daher geprüft, ob die geplanten Maßnahmen Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes (§§ 44 BNatSchG) auslösen, die nicht vermieden bzw. nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

Das Baugrundstück liegt auf einer unbebauten Wiesenfläche am östlichen Stadtrand von Schwetzingen und wurde 2020 sowie 2025 im Hinblick auf europäische Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Biotoptypen untersucht. Für europäische Brutvögel wurden im Plangebiet selbst keine gefährdeten Arten festgestellt; die nachgewiesenen, störungstoleranten Arten wie Amsel, Kohlmeise oder Mönchsgrasmücke nutzen vorwiegend die umliegenden Gehölzstrukturen, die vom Bau unberührt bleiben. Das Baufeld bietet nur geringe Habitatqualität, sodass keine artenschutzrechtlichen Konflikte für Vögel bestehen.

Bei den Reptilien wurde die streng geschützte Mauereidechse außerhalb des Bauareals am südlichen und westlichen Rand nachgewiesen. Zwar ist ein direkter Bestand im Baufeld nicht vorhanden, jedoch könnten während der Bauphase durch Aufschüttungen und offene Bodenbereiche attraktive Strukturen entstehen, in die Tiere einwandern und dadurch getötet oder ihre Fortpflanzungsstätten zerstört werden könnten. Weitere FFH-relevante Arten kommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht vor. Die Biotoptypen im Gebiet umfassen vor allem eine Fettwiese mittlerer Standorte mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung sowie Feldgehölze mit hoher Bedeutung, die vom Bau nicht beeinträchtigt werden.

Artenschutzrechtlich ergibt sich Handlungsbedarf ausschließlich für die Mauereidechse. Um mögliche Verbotstatbestände zu vermeiden, wird das Baufeld während der Aktivitätsphase der Art durch einen Reptilienschutzzaun nach Süden abgesichert. Dieser verhindert die Einwanderung der Tiere ins Baufeld.

Bei fachgerechter Umsetzung gilt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 nicht eintreten, sodass keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich ist.

## 7 Literatur

---

- BREUNIG, T. (2002): Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württemberg. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 74: 259-307; Karlsruhe.
- BREUNIG, T. & DEMUTH S. (2023): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. – 4. Fassung, Stand 15.06.2021. – LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.). – Naturschutz-Praxis Artenschutz 2.
- FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands – dritte fortgeschriebene Fassung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 156: 1-318.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag. Heidelberg.
- IUS Weibel & Ness GmbH (2021): Studierendenwohnheim Schwetzingen – Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Studierendenwerk Heidelberg.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- LFU – LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Arten, Biotope, Landschaften - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2020): Artensteckbrief Mauereidechse 4 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## **Anhang**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Mauereidechse nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Mauereidechse

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## Mauereidechse

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

**Hinweise:**

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

**1. Vorhaben bzw. Planung**

Das Studentenwerk Heidelberg plant auf einer derzeit unbebauten Wiese (Flurstück-Nr. 5805) in Schwetzingen den Neubau eines Studentenwohnheims.

Die nachgewiesenen Mauereidechsenvorkommen im Bereich des Treppenabgangs und des Gehölzsaums südlich des Grundstücks sind nicht direkt vom Bauvorhaben betroffen. Im Zuge der Baufeldräumung und der Bauarbeiten entstehen in dem ansonsten für Mauereidechsen wenig geeigneten Untersuchungsgebiet geeignete Lebensräume, die von den Mauereidechsen besiedelt werden können.

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>**

- Art des Anhangs IV der FFH-RL  
 Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

**Lebensraum:** sonnige und meist felsig-steinige Gebiete wie Felsen, Blockhalden, Abbruchkanten und Bahndämme; kleinräumiges Mosaik aus Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, Nahrungshabitaten und Winterquartieren. Südeuropäische Unterarten besiedeln auch stärker bewachsene Lebensräume.

**Verbreitung:** Die natürliche Verbreitungsgrenze der Mauereidechse verläuft durch Deutschland; das Vorkommen der Art beschränkt sich auf die südlichen bzw. südwestlichen Landesteile. Die Mauereidechse kommt in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, dem Saarland sowie in Teilen des südlichen Nordrhein-Westfalens und im Inntal in Bayern vor; die Hauptvorkommen der Art befinden sich in den wärmebegünstigten Hanglagen größerer Flusstäler. In Baden-Württemberg sind das Oberrheingebiet, der Neckarraum, Strom- und Heuchelberg sowie das Hochrheintal und angrenzende Bereiche im Schwarzwald besiedelt.

**Aktionsradius:** Wenige 100 m

**Dispersionsverhalten:** Wanderleistungen von mehr als 1 km wurden bei juvenilen Mauereidechsen nachgewiesen. Nach GRODDECK (2006) ist bei Entfernungen von 2.000 m zwischen Vorkommen von einer schlechten Vernetzung auszugehen. Laut der BfN-Homepage ist „ein Mauereidechsenvorkommen, das ein nach Geländebeschaffenheit und Lebensraumausstattung (u.a. Struktur) räumlich klar abgrenzbares Gebiet umfasst, (...) als lokale Population anzusehen“.

Bereiche, die von Mauereidechsen zwar durchquert werden können, aber keinen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen, sind trennende Strukturen. Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, große Landwirtschaftsflächen und Fließgewässer stellen Barrieren dar.

**Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Die Paarungsplätze und die Eiablagestellen liegen ebenso wie die Tages-, Nacht- und Häutungsverstecke an unterschiedlichen Stellen im gesamten Lebensraum. Auch die Winterquartiere liegen i.d.R. im Sommerlebensraum und dienen neben der Überwinterung auch im Sommer als Unterschlüpfen. Daher muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex sowohl als Fortpflanzungs-, als auch als Ruhestätte angesehen werden (diese Einstufung entspricht jener für die Zauneidechse bei RUNGE et al. [2010]).

**Dauer der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:** Die Hauptaktivitätsphase der Mauereidechse erstreckt sich von März bis Oktober, adulte Tiere wurden auch schon im Januar und Februar sowie im November und Dezember beobachtet, auch Jungtiere wurden bis Dezember nachgewiesen.

**Die Paarungszeit** beginnt mit dem Verlassen der Winterquartiere im März und endet zumeist Mitte Juni. ca. vier Wochen nach der Paarung erfolgt die Eiablage. Die Gelegegröße ist vom Alter des Weibchens abhängig und liegt zwischen zwei und zehn Eiern. Die Entwicklungszeit bis zum Schlupf beträgt zwischen sechs und elf Wochen. Die ersten geschlüpften Jungtiere treten in Baden-Württemberg meist Ende Juli bis Mitte August auf.

Teilweise erfolgen mehrere Eiablagen pro Jahr; in Blockhaldenhabitaten im Südschwarzwald konnten als Schlüpftermine von Jungtieren Ende Juni sowie August/September festgestellt werden.

Quellen:

GRODDECK, J. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen der Mauereidechse *Podarcis muralis* (LAURENTI, 1768). –In: SCHNITZER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. –Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft) 2 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle): 282 -283.

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Landesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Bei den durchgeführten Erfassungen konnten außerhalb des Untersuchungsgebiets im Bereich des Treppenabgangs sowie des Gehölzsaums im Süden, die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen werden.

Durch die geplanten Bauarbeiten entstehen auf den Flächen des derzeit ungeeigneten Baufelds potentiell geeignete Lebensräume für die Mauereidechse.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Mauereidechsen gehören einer lokalen Individuengemeinschaft an. Vielbefahrene Straßen wie die L543 und die Nadlerstraße stellen Hindernisse dar, die lediglich von Einzeltieren überwunden werden. Der Austausch mit anderen Individuengemeinschaften ist somit vermutlich gering.

Im Rhein-Neckar-Gebiet ist die Mauereidechse weit verbreitet. Die lokale Population ist daher nicht eindeutig abzugrenzen.

Der Erhaltungszustand wird in der kontinentalen Region Deutschlands (Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019) und in Baden-Württemberg (LUBW 2020) als günstig bewertet.

Quelle: LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Artensteckbrief Mauereidechse. 4 S.

### 3.4 Kartografische Darstellung

siehe Artenschutz-VU

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Mauereidechse befinden sich am Treppenaufgang, der nicht vom Bauvorhaben betroffen ist.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?  ja  nein

Diese Auswirkung tritt nicht ein, da das geplante Baufeld für die lokale Population kein Nahrungshabitat darstellt.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  ja  nein

Die Störungsempfindlichkeit der Mauereidechse ist vergleichsweise gering, wie z. B. ihre regelmäßigen Vorkommen an Bahnanlagen zeigen.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben ist nach § 15 BNatSchG zulässig, weil vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja
- nein

#### **4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein  
*Ohne die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen könnten in das Baufeld eingewanderte Eidechsen im Zuge der Baufeldräumung getötet oder verletzt werden.*
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein  
*Ohne die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen würde das Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Mauereidechsen vorhabenbedingt signifikant erhöht.*
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein  
*Um zu vermeiden, dass das Baufeld von Mauereidechsen besiedelt wird, wird ein Reptilienschutzzaun (ca. 60 cm hoch, schwach geneigt, Unterkante ca. 20 cm eingegraben oder angeschüttet) errichtet und für die Dauer der Bauzeit unterhalten (siehe Artenschutz-VU).*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja
- nein

#### **4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein  
*Die Störungsempfindlichkeit der Mauereidechse ist vergleichsweise gering, wie z. B. ihre regelmäßigen Vorkommen an Bahnanlagen zeigen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Mauereidechse auf der angrenzenden Fläche während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von dem Vorhaben so erheblich gestört wird, dass daraus eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population resultieren könnte.*
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja

**nein**

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein
- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein
- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein
- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja
- nein**

**4.5 Kartografische Darstellung**

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.*

[siehe Artenschutz-VU](#)

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

**6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**